

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

PLAN-ARCHIV

Sitzung vom 12. November 1975 B.N.P. Nr.

99

5532. Quartierplan (Teilrevision). Am 17. September 1975 ersuchte der Stadtrat Dübendorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. Februar 1972 betreffend die 1. Teilrevision des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1127/1970 genehmigten Quartierplans Nr. 28 Sonnenberg. Dieser Beschluss wurde am 3. März 1972 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 6. Oktober 1975 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Der seinerzeit genehmigte Quartierplan sah zur Erschliessung der ehemaligen Grundstücke Kat.-Nr. 1113 (Otto Müller) und Kat.-Nr. 5438 (Hans Trüb) die Erstellung einer als Quartierstrasse D bezeichneten Stichstrasse von der Quartierstrasse A (heute Sonnhaldenstrasse) vor. In der Folge stellte sich heraus, dass die beiden vorstehenden Grundstücke (neu Kat.-Nrn. 11311 und 11314) ohne die Erstellung dieser Stichstrasse erschlossen werden können. An Stelle dieser Strasse wird der Fussweg B von der Raubbühlstrasse (früher Quartierstrasse C) bis zur Sonnhaldenstrasse verlängert.

Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1127/1970 an der Quartierstrasse D genehmigten Baulinien werden gleichzeitig aufgehoben und durch neue Baulinien für die Verlängerung des Fussweges B mit einem Baulinienabstand von 14,5 m ersetzt.

Der Genehmigung dieser Teilrevision steht nichts entgegen.

Der Stadtrat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dübendorf (heute Stadtrat) vom 18. Februar 1972 betreffend erste Teilrevision des mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1127/1970 genehmigten Quartierplans Nr. 28 Sonnenberg, mit Aufhebung der Baulinien für die Quartierstrasse D sowie Neufestsetzung für den bis zur Sonnhaldenstrasse zu verlängernden Fussweg B, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

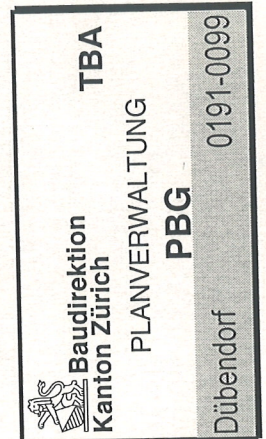
II. Mitteilung an den Stadtrat Dübendorf, unter Rücksendung eines Plans mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. November 1975

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Dübendorf



Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

PLAN-ARCHIV

B.N.P. Nr.

93

Sitzung vom 25. Juli 1973

Dübendorf

3803. Quartierplan (Teilrevision). Am 13. April 1973 ersuchte der Gemeinderat Dübendorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 9. Februar 1973 betreffend Teilrevision des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1127/1970 genehmigten Quartierplans Nr. 28 Sonnenberg. Dieser Beschluss wurde am 23. Februar 1973 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 9. April 1973 sind gegen die Quartierplanrevision keine Rekurse eingegangen.

Die bereits grösstenteils in Ausführung begriffene Ueberbauung in diesem Quartierplangebiet zeigt, dass die Quartierstrasse In der Weid nicht durchgehend ausgebaut werden muss. An Stelle der vorgesehenen Quartierstrasse wird ein Fussweg bis zur Raubbühlstrasse erstellt. Dies bedingt gleichzeitig einige Aenderungen an den Grundstücksgrenzen von Jakob Fürst und den Erben Albert Gossweiler.

Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1127/1970 an der Quartierstrasse In der Weid genehmigten Baulinien werden teilweise aufgehoben. Gleichzeitig werden an der neuen Fusswegverbindung zwischen der Quartierstrasse In der Weid und der Raubbühlstrasse Baulinien mit einem Abstand von 14,5 m neu festgesetzt. Die an der Raubbühlstrasse entstandene Baulinienlücke wird gleichzeitig geschlossen.

Der Genehmigung dieser Teilrevision steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dübendorf vom 9. Februar 1973 betreffend Teilrevision des mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1127/1970 genehmigten Quartierplans Nr. 28 Sonnenberg, mit teilweiser Aufhebung der Baulinien an der ursprünglich vorgesehenen Quartierstrasse In der Weid, Neufestsetzung von Baulinien an einer Fusswegverbindung zwischen der Quartierstrasse In der Weid und der Raubbühlstrasse sowie Schliessung der entstandenen Baulinienlücken an der Raubbühlstrasse, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

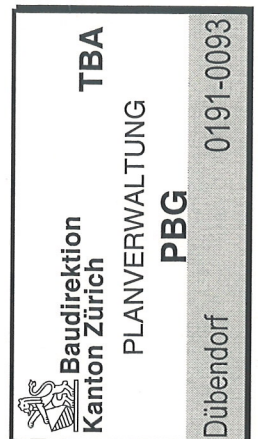
II. Mitteilung an den Gemeinderat Dübendorf unter Rücksendung eines Plans mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. Juli 1973.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

i. V.

Schläpfer



Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich **PLAN-ARCHIV**
Sitzung vom 5. März 1970

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

B.N.P. Nr.

83

Dübendorf

1127. Quartierplan. Am 23. Januar 1970 ersuchte der Gemeinderat Dübendorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. September 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 28 Sonnenberg. Dieser Beschluss wurde am 26. September 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 20. Januar 1970 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch den Frickenbuck bzw. die bestehende Bebauung, im Nordosten durch die alte Schwerzenbachstrasse, im Südosten durch die Greifenseestrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Quartierstrasse C als Verbindung zwischen der Greifenseestrasse und der alten Schwerzenbachstrasse, die Quartierstrasse A zwischen Greifenseestrasse und Quartierstrasse C, die als Stichstrasse von der Quartierstrasse A abzweigende Quartierstrasse D sowie die Quartierstrasse B zwischen Quartierstrasse C und alter Schwerzenbachstrasse. Ferner wurden als Fusswegverbindungen der Fussweg A zwischen Greifenseestrasse und Quartierstrasse A entlang des Frickenbucks, der Fussweg B zwischen den Quartierstrassen C und D und der Fussweg C zwischen Quartierstrasse A und der alten Schwerzenbachstrasse ausgeschieden.

Die mit 14,5 m an den Fusswegen A, B und C, mit 20 m an den Quartierstrassen A, B und D, mit 22 m an der Quartierstrasse C und mit 22 m bzw. 15 m an der alten Schwerzenbachstrasse festgelegten Baulinienabstände entsprechen deren Bedeutung. Die Baulinien an der Greifenseestrasse bilden Gegenstand des Quartierplanes Nr. 25 Pantloo. Dieser wurde vom Gemeinderat am 21. November 1969 festgesetzt, nachdem er vorgängig von den kantonalen Fachinstanzen geprüft und in Ordnung befunden wurde. Da gegen den Festlegungsbeschluss ein Rekurs erhoben wurde, der sich allerdings nicht gegen die Baulinien an der Greifenseestrasse richtet, konnte der Gemeinderat diesen Quartierplan und somit die Baulinien an der Greifenseestrasse dem Regierungsrat noch nicht zur Genehmigung unterbreiten. Die im Quartierplan Nr. 28 Sonnenberg für die projektierte Ringstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. den entsprechenden RRB Nr. 203/1969). Bei der Unterführung der alten Schwerzenbachstrasse im Bereich der projektierten Ringstrasse werden die Baulinien der letzteren geöffnet.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

TBA
Baudirektion
Kanton Zürich
PLANVERWALTUNG
PBG
Dübendorf
0191-0083

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dübendorf vom 12. September 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 28, Sonnenberg, mit Bau- und Niveaulinien an den Erschliessungsstrassen und Oeffnung der Baulinien an der projektierten Ringstrasse bei der Unterführung der alten Schwerzenbachstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dübendorf, unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. März 1970.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Dr. Epprecht